

BGer U 267/99 vom 21. Juli 2000

Bundesgericht, 2000-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_267_99

FR: TF U 267/99 du 21 juillet 2000

IT: TF U 267/99 del 21 luglio 2000

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen sind einzig der Anspruch auf Taggeld für die Zeit vom 1. September 1992 bis 31. Dezember 1993 sowie der Anspruch auf eine Invalidenrente ab 1. Januar 1994, während der vorinstanzliche Entscheid hinsichtlich Heilbehandlung und Integritätsentschädigung unangefochten geblieben ist.

E. 2

Im angefochtenen Entscheid werden die vorliegend massgebenden gesetzlichen Bestimmungen über den Anspruch auf ein Taggeld der Unfallversicherung im Allgemeinen (Art. 16 Abs. 1 und 2 UVG) und die Rechtsprechung zur Anspruchsvoraussetzung der (unfallbedingten) Arbeitsunfähigkeit im Besonderen zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für die gesetzlichen Bestimmungen über den Anspruch auf eine Invalidenrente der obligatorischen Unfallversicherung (Art. 18 Abs. 1 UVG), den unfallversicherungsrechtlichen Invaliditätsbegriff (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 UVG) und die Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 UVG). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3

Betreffend den streitigen Taggeldanspruch hat die Vorinstanz erwogen, mit Blick auf die lange Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie die fehlende Aussicht auf eine Besserung habe von der Beschwerdeführerin erwartet werden dürfen, dass sie Arbeit ausserhalb des bisherigen Aufgabenbereichs verrichte, zumal sie über keine Berufsausbildung verfüge und ohnehin nur eine ungelernte Arbeit in Betracht fiel. Unter diesen Umständen sei die Beschwerdeführerin gehalten gewesen, nach dem gescheiterten Arbeitsversuch vom 30. April 1992 und der gleichentags von ihrer Arbeitgeberin per Ende Juni 1992 ausgesprochenen Kündigung, ausserhalb des bisherigen Aufgabenbereiches eine ihrem Gesundheitszustand angepasste wechselbelastende Tätigkeit zu suchen. Dabei sei ihr eine gewisse Anpassungszeit zu gewähren, welche unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Probleme auf vier Monate festzusetzen sei, habe die Beschwerdeführerin doch ab 1. September 1992 wieder gearbeitet. Für diese Zeit sei ihr ein Taggeld auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % zuzusprechen, welches nicht um den hälftigen Krankheitsanteil zu kürzen sei. Wenn die Beschwerdeführerin ab 1. September 1992 eine Teilzeittätigkeit als Raumpflegerin aufgenommen habe, bei welcher sie am Abend ganz erschöpft gewesen sei, begründe dies keinen weitergehenden Taggeldanspruch, weil ihr ab diesem Zeitpunkt eine andere, wechselbelastende Tätigkeit ohne Einschränkung ganztags

zumutbar gewesen wäre. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Was die Beschwerdeführerin hiegegen einwendet, ist nicht stichhaltig. Namentlich vermag sie aus dem Umstand, dass Dr. med. J. _____, Spezialarzt FMH für physikalische Medizin und Rehabilitation, auf die Frage nach der Arbeitsfähigkeit als Näherin "ab dem 29.4.1992, zwischen 1.5.1992 und 31.8.1992 und ab 1.9.1992" geantwortet hat, dass er diese retrospektiv nicht beurteilen könne (Bericht des Dr. med. J. _____ vom 11. Dezember 1996), nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Ebenso verhält es sich mit der im gleichen Sinne lautenden Auskunft betreffend die Arbeitsfähigkeit als Raumpflegerin. Denn diese beiden Tätigkeiten sind schon deshalb nicht massgebend, weil der Gutachter festhielt, dass erstere wegen der stereotypen unergonomischen Arbeitshaltung und letztere wegen der körperlichen Belastung des Achsenskelettes und des repetitiven Bückens ungeeignet sei und die Beschwerdeführerin in diesen Tätigkeiten höchstens zu 50 % arbeitsfähig sei. Für ganztags zumutbar hielt er demgegenüber wechselbelastende Tätigkeiten, bei welchen keine Lasten über 5 kg gehoben werden müssen und kein repetitives Bücken erfolgt (Antwort auf die Zusatzfragen vom 3. Juni 1997). Mit Blick darauf und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nach Auffassung des Kreisarztes aus Sicht der Unfallfolgen bereits am 29. April 1992 keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mehr bestand, und dass die Beschwerdeführerin am 1. September 1992 eine - wenn auch ungeeignete - Tätigkeit aufgenommen hat, ist das von der Vorinstanz bestätigte Ende des Taggeldanspruches nicht zu beanstanden.

E. 4

Den Anspruch auf eine Invalidenrente hat die Vorinstanz verneint mit der Begründung, die Beschwerdeführerin könnte in einer leidensangepassten Tätigkeit, z.B. bei einfachen Kontrollaufgaben, Sortierarbeiten oder Arbeiten an einem Fließband, ab 1. September 1992 ganztags ohne Einschränkung erwerbstätig sein. Damit sei sie - ausgehend vom tiefen Valideneinkommen als Näherin von noch etwas unter Fr. 17.- im Jahre 1992 und ca. Fr. 17.- im Jahre 1993 - in der Lage, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Inwiefern die Verweisungstätigkeiten damit in "Art und Charakter" zu wenig genau bezeichnet werden, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, ist nicht ersichtlich. Denn die von der Vorinstanz gewählte Umschreibung der trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung zumutbaren Arbeiten bewegt sich im Rahmen der Rechtsprechung (vgl. statt vieler: AHI 2000 S. 62 Erw. 2: "sämtliche leichten handwerklichen Tätigkeiten, Bedienungsarbeiten an einer Maschine, Kontroll-, Verpackungs-, Sortier- und Überwachungsarbeiten u.ä."). Dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt, was die Beschwerdeführerin bezweifelt, die genannten Verweisungstätigkeiten, insbesondere einfache Sortier- und Kontrollarbeiten, das Überwachen und Bedienen von Maschinen, beinhaltet, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht wiederholt festgehalten (SVR 1996 UV Nr. 61 S. 210 Erw. II/1b/cc). Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich erneut geltend macht, mit Bezug auf das Invalideneinkommen sei auf das von ihr als Raumpflegerin in einem 50 %-Pensum erzielte Einkommen abzustellen, hat bereits die Vorinstanz zutreffend dargelegt, dass auf diese tatsächlich ausgeübte Beschäftigung, da diese nach Auffassung der Ärzte ungeeignet ist, nicht abgestellt werden kann. Im Weiteren beanstandet die Beschwerdeführerin, dass Vorinstanz und SUVA den Anspruch auf eine Invalidenrente unter Hinweis auf das tiefe Valideneinkommen verneint haben, ohne einen Einkommensvergleich durchzuführen. Indessen vermag die genaue Ermittlung von Validen- und Invalideneinkommen zu keinem anderen Ergebnis zu führen: Ausgehend von dem von der Beschwerdeführerin im Jahre 1990 als Näherin erzielten Lohn von Fr. 14.25 pro Stunde (inkl. Ferienentschädigung und Gratifikation/13. Monatslohn) ergibt sich für das Jahr 1992 (Nominallohnentwicklung

1991: 6,5 %, 1992: 4,2 %; vgl. Tabelle 3 der Lohn- und Gehaltserhebung vom Oktober 1992 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit [BIGA, heute: Staatssekretariat für Wirtschaft], Kategorie 3 der weiblichen Angestellten) ein Stundenlohn von Fr. 15.80. Als an- oder ungelernte Arbeitnehmerin hätte die Beschwerdeführerin im Jahre 1992 in Industrie/Gewerbe durchschnittlich einen Stundenlohn von Fr. 17.40 erzielt (Lohn- und Gehaltserhebung vom Oktober 1992, Tabelle C). Wird von diesem Tabellenlohn ein Abzug von gesamthaft 10 % vorgenommen (zur Publikation in BGE 126 V bestimmtes Urteil A. vom 9. Mai 2000, I 482/99, Erw. 7b), um den von der Beschwerdeführerin angeführten Faktoren der leidensbedingten Einschränkung und der Nationalität/Aufenthaltskategorie - nicht aber dem Faktor Alter, weil sich dieses in keiner Arbeitsanforderungskategorie lohnsenkend auswirkt [Lohnstrukturserhebung des Bundesamtes für Statistik 1994 S. 23 und 87 ff.] - Rechnung zu tragen, resultiert ein Stundenansatz von Fr. 15.65. Ein Vergleich mit dem ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielbaren Stundenansatz (Fr. 15.80) ergibt, dass die Beschwerdeführerin in rentenausschliessendem Ausmass erwerbstätig sein könnte. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 21. Juli 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.